

Satzung des Financial Planning Standards Board Deutschland e. V.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 23. Juni 2005 in Frankfurt/M.
und geändert von der Mitgliederversammlung am 14. Juni 2007 in Frankfurt/M.

Inhaltsübersicht

Präambel	1
§ 1 Name, Sitz und Wirtschaftsjahr	1
§ 2 Zweck	1
§ 3 Mitgliedschaft	2
§ 4 Ordentliche Mitglieder	2
§ 5 Ehrenmitglieder	3
§ 6 Aufnahmeverfahren für die ordentliche Mitgliedschaft	3
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 8 Register	6
§ 9 Beendigung und Ruhen der Mitgliedschaft	6
§ 10 Beiträge, Umlagen und Gebühren	8
§ 11 Organe	8
§ 12 Vorstand	8
§ 13 Benennung und Wahl von Vorstandsmitgliedern	9
§ 14 Fachgemeinschaften und Ausschüsse	9
§ 15 Beirat	10
§ 16 Mitgliederversammlung	10
§ 17 Allgemeine Vorschriften für Mitgliederversammlungen	10
§ 18 Ehrengericht und Ehrenverfahren	11
§ 19 Schiedsgericht und Schiedsverfahren	13
§ 20 Finanzen	14
§ 21 Teilnahme Dritter an Veranstaltungen und Versammlungen	15
§ 22 Satzungsänderung, Auflösung	15
§ 23 Berechnung satzungsgemäßer Fristen	16
§ 24 Mitgliederanschrift	16
§ 25 Inkrafttreten	16

Präambel

Der Financial Planning Standards Board Deutschland e. V. steht für die langfristige, ganzheitliche und systematische Planung, Strukturierung und Sicherung aller finanziellen Angelegenheiten von privaten Kunden in Deutschland sowie deren Optimierung und Übertragung unter Berücksichtigung damit zusammenhängender steuerlicher und rechtlicher Aspekte.

Oberste Handlungsmaxime des Financial Planning Standards Board Deutschland e. V. ist die Zertifizierung von Beratern privater Kunden nach international einheitlich definierten Regeln zu Ausbildung, unabhängigen Prüfungen, Erfahrungsnachweisen und Ethik.

Hierzu erarbeitet der Financial Planning Standards Board Deutschland e. V. Standards für die Beratung und Umsetzung, entwickelt und überprüft Ausbildungsregeln, zertifiziert Berater von privaten Kunden und führt über sie ein öffentlich zugängliches Register, überwacht die ordnungsmäßige, integre und ethisch einwandfreie Berufsausübung, fördert die Aufklärung der Verbraucher und ist der vorrangige Ansprechpartner für die Öffentlichkeit bei oben genannten Themen.

Der Financial Planning Standards Board Deutschland e. V. arbeitet zur Erreichung dieser Ziele eng mit Gesetzgebern, Regulierungs- und Aufsichtsbehörden, Wissenschaft und Forschung, Verbraucherschützern, Presse und interessierter Öffentlichkeit sowie Finanzdienstleistern und freien Berufen zusammen.

Die Mitglieder des Financial Planning Standards Board Deutschland e. V. sind die präferierten Ansprechpartner für ihre Kunden in allen Finanz- und Vermögensfragen.

Der Financial Planning Standards Board Deutschland e. V. ist Mitglied im internationalen Netzwerk des Financial Planning Standards Board, Ltd., Denver, USA.

§ 1 Name, Sitz und Wirtschaftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Financial Planning Standards Board Deutschland e. V.“.
- 1.2 Der Name kann zum „FPSB Deutschland“ abgekürzt verwendet werden.
- 1.3 Der FPSB Deutschland hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
- 1.4 Das Wirtschaftsjahr des FPSB Deutschland beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 2 Zweck

- 2.1 Der FPSB Deutschland verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zwecke des FPSB Deutschland sind hierbei:
 - a) Förderung, Erhöhung und Etablierung von Beratungsstandards für Finanzdienstleister und freie Berufe
 - b) Erforschung, Entwicklung und Aktualisierung von Beratungs- und Qualitätsstandards auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse und praktischer Anwendungen
 - c) Erhaltung, Förderung und Überwachung der am Wohle der Allgemeinheit ausgerichteten Beratungsgrundsätze und Fertigkeiten der vom FPSB Deutschland zertifizierten natürlichen Personen
 - d) Förderung des Ausbildungsniveaus

- e) Entwicklung, Unterstützung, Anerkennung und Überwachung von akkreditierten Aus- und Fortbildungsprogrammen zur Vorbereitung auf die Zertifizierung durch den FPSB Deutschland, insbesondere die Entwicklung, Anpassung und Überwachung curricularer Standards und Prüfungsanforderungen
 - f) Entwicklung und Förderung einer engen Zusammenarbeit zwischen vom FPSB Deutschland zertifizierten Personen und verwandten Organisationen im In- und Ausland
 - g) Förderung des internationalen Netzwerkes und Erfahrungsaustausches zwischen von FPSB Organisationen weltweit zertifizierten Personen
- 2.2 Der FPSB Deutschland ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3 Mittel des FPSB Deutschland dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des FPSB Deutschland.
- 2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des FPSB Deutschland fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

FPSB Deutschland hat

- 1. ordentliche Mitglieder
- 2. Ehrenmitglieder

§ 4 Ordentliche Mitglieder

- 4.1 Ordentliche Mitglieder des FPSB Deutschland können nur natürliche Personen werden, die
- a) als Berater bei der Planung, Strukturierung, Optimierung, Sicherung und Übertragung von Vermögen und Finanzen privater Kunden beruflich tätig sind,
 - b) ihre Tätigkeit im Rahmen des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Berufsbildes ausüben,
 - c) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Standesregeln sowie die sonstigen, für ordentliche Mitglieder verbindlich eingeführten Regelwerke beachten,
 - d) ihren Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft spätestens vor Ablauf des dritten Jahres nach der spätestmöglichen Zulassung zum 1. Versuch zu den vom FPSB Deutschland organisierten Zentralprüfungen einreichen,
 - e) mit geeigneten Belegen eine mindestens dreijährige, praktische Berufserfahrung im Finanzdienstleistungsbereich nachweisen können, wobei der Schwerpunkt auf der Beratung in den Finanzen von Privatpersonen liegen muss; diese praktische Erfahrung kann z. B. im Bank-, Immobilien- und Versicherungsbereich, in der Steuer- und Rechtsberatung sowie vor, während oder nach Erfüllung der Ausbildungs- und Prüfungsanforderungen erworben worden sein; beim Nachweis dreijähriger praktischer Berufserfahrung können nur solche Zeiten anerkannt werden, die nicht früher als zehn Jahre vor und nicht später als drei Jahre nach der erstmaligen Zulassung zu den vom FPSB Deutschland organisierten Zentralprüfungen liegen,
 - f) eine mindestens einjährige, ununterbrochene praktische Tätigkeit im Bereich des Financial Planning (Finanzplanung und -beratung) oder alle seinen Ausprägungen, d. h. als Berater bei der Planung, Strukturierung, Optimierung, Sicherung und Übertragung von Vermögen und Finanzen privater Kunden, nachweisen können, wobei diese Tätigkeit zeitlich unmittelbar vor Stellung des Aufnahmeantrags liegen muss. Der Nachweis hat in geeigneter Form zu erfolgen, wobei der Vorstand die Details des Nachweises regelt.

- 4.2 Über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages. Der Vorstand kann diese Aufgabe einem Ausschuss übertragen.

§ 5 Ehrenmitglieder

- 5.1 Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung natürliche Personen gewählt werden, die sich um den Vereinszweck verdient gemacht haben.
- 5.2 Ehrenmitgliedern wird der jeweilige Titel mit dem Zusatz „Honorary“ bzw. „Hon“ verliehen.

§ 6 Aufnahmeverfahren für die ordentliche Mitgliedschaft

- 6.1 Aufnahmeanträge für die ordentliche Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand des FPSB Deutschland zu richten. Soweit der FPSB Deutschland für den Antrag Formulare entwickelt hat, sind diese zu verwenden.
- 6.2 Dem Antrag beizufügen sind
- a) ein detaillierter, schriftlicher, tabellarischer Lebenslauf,
 - b) eine ausführliche, schriftliche Darstellung der bisherigen Tätigkeit im Bereich der Finanzdienstleistungen im Allgemeinen sowie im Bereich Finanzplanung und -beratung oder all seinen Ausprägungen im Besonderen,
 - c) Kopien aller relevanten Dokumente, die die im Lebenslauf gemachten Angaben belegen,
 - d) eine Bestätigung, mit der das Bestehen der vom FPSB Deutschland organisierten Zentralprüfungen nachgewiesen wird,
 - e) eine schriftliche Darstellung der praktischen Berufserfahrung im Finanzdienstleistungsbereich sowie der mindestens einjährigen, ununterbrochenen praktischen Tätigkeit im Bereich des Financial Planning (Finanzplanung und -beratung) oder all seinen Ausprägungen gemäß § 4 Nr. 1 Buchstaben e) und f) dieser Satzung,
 - f) die notwendigen Angaben für den Eintrag in das öffentlich einsehbare Register der ordentlichen Mitglieder,
 - g) eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister, soweit der Antragsteller selbstständig tätig ist oder war, darüber hinaus in jedem Fall ein polizeiliches Führungszeugnis sowie eine Schufa-Auskunft, ferner, soweit und sobald die vom Antragsteller im Zeitpunkt der Antragstellung oder zu einem früheren Zeitpunkt ausgeübte Tätigkeit zu einer Registrierungspflicht in einem öffentlich zugänglichen Register des Bundesamtes für Finanzdienstleistungsaufsicht führt oder geführt hat, eine auf diese Tätigkeit oder diese Tätigkeiten bezogene Auskunft des Bundesamtes; alle zuvor genannten Zeugnisse und Auskünfte sind jeweils im Original vorzulegen und dürfen im Zeitpunkt der Einreichung beim FPSB Deutschland nicht älter als sechs Monate sein.
- 6.3 Der Antragsteller hat zeitgleich mit der Einreichung des Aufnahmeantrags beim FPSB Deutschland auf das in den Antragsunterlagen vom FPSB Deutschland genannte Konto die vollständigen Aufnahmegebühren zu überweisen. Über den Eingang des Aufnahmeantrags beim FPSB Deutschland erhält der Antragsteller, sobald die Aufnahmegebühr auf dem Konto des FPSB Deutschland eingegangen ist, eine Nachricht in Form einer Rechnung/Quittung. Geht die vollständige Zahlung der Aufnahmegebühr nicht spätestens innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Aufnahmeantrags beim FPSB Deutschland ein, endet das Aufnahmeverfahren ohne weiteres und ohne dass es einer Mahnung oder sonstigen besonderen Mitteilung über diese Rechtsfolge seitens des FPSB Deutschland an den Antragsteller bedarf. Der Aufnahmeantrag wird gelöscht, eingegangene Unterlagen werden vernichtet.

- Der Betreffende kann einen neuen Antrag einreichen. Etwa gezahlte Teilbeträge werden nicht zurückerstattet.
- 6.4 Über seine Aufnahme als ordentliches Mitglied erhält der Antragsteller eine schriftliche Bestätigung. Ferner erhält der aufgenommene Antragsteller so bald wie möglich eine Urkunde, dass er als Mitglied berechtigt und verpflichtet ist, im Rahmen seiner Berufstätigkeit im Bereich des Financial Planning (Finanzplanung und -beratung) oder all seinen Ausprägungen stets die Zertifizierungszeichen jeweils in den vom FPSB Deutschland bestimmten Formen nach Maßgabe der Grundsätze zur Nutzung von Zertifizierungszeichen des FPSB Deutschland zu verwenden.
- 6.5 Ein Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied ist abzulehnen, wenn
- a) er später als fünf Jahre nach erfolgreichem Abschluss einer akkreditierten Ausbildung eingeht, unabhängig davon, ob die Zentralprüfung innerhalb von fünf Jahren nach dem erfolgreichen Abschluss einer akkreditierten Ausbildung bestanden wurde, oder die Anforderungen an den Nachweis der praktischen Berufserfahrung und der praktischen Tätigkeit im Bereich des Financial Planning oder all seinen Ausprägungen nach § 4 Nr. 1 Buchstaben e) und f) vom Antragsteller nicht nachgewiesen werden, oder
 - b) die von ihm beigebrachten Unterlagen, Nachweise und Zeugnisse konkrete Anhaltspunkte dafür bieten, dass er die an ordentliche Mitglieder zu stellenden Anforderungen nicht erfüllen kann oder wird, oder die, wäre er bereits ordentliches Mitglied, die Eröffnung eines Ehrengerichtsverfahrens gegen ihn rechtfertigen würden, oder
 - c) der Antragsteller in seinem Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied unwahre oder unvollständige Angaben gemacht hat oder der Verdacht besteht, dass er Prüfungen, Zeugnisse und ähnliche Nachweise nicht mit lauterem Mitteln absolviert bzw. erworben hat,
 - e) die gemäß § 6 Nr. 2 Buchstabe g) eingeholten bzw. beigebrachten Zeugnisse und Auskünfte eine Verurteilung wegen eines Kapitalverbrechens, insbesondere eines Vermögensdeliktes ausweisen oder sich ergibt, dass der Antragsteller nicht in geordneten Vermögensverhältnissen lebt, Vermögensverfall eingetreten ist oder droht oder wenn andere Gründe vorliegen, die im Falle einer Aufnahme eine alsbaldige Beendigung der Mitgliedschaft nach sich ziehen würden.
- 6.6 Findet ein Aufnahmeantrag nicht die erforderliche Mehrheit der Stimmen des Gremiums, das über die Aufnahme befindet, gilt der Antrag als abgelehnt. Dem Antragsteller wird mitgeteilt, dass sein Aufnahmeantrag keine Mehrheit gefunden hat. Inwieweit dem Antragsteller Gründe mitgeteilt werden, liegt im freien Ermessen des Vorstandes; der FPSB Deutschland ist zur Mitteilung von Gründen nicht verpflichtet. Die Aufnahmeunterlagen sind so lange aufzubewahren, wie mit einer erneuten Antragstellung gerechnet werden muss, bei der die Unterlagen hinzuzuziehen wären. Nicht aufgenommene Antragsteller haben keinen Anspruch auf Rückzahlung gezahlter Aufnahmegebühren.
- 6.7 Der Vorstand kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung allgemein oder in bestimmten Einzelfällen ermächtigt werden, für bestimmte, sachlich begrenzte Sachverhalte bzw. Gruppen von Antragstellern ein von den Bestimmungen des § 6 Nr. 2 abweichendes Aufnahmeverfahren festzulegen, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- a) Das abweichende Aufnahmeverfahren dient der Behandlung einer Mehrzahl von künftig eingehenden Aufnahmeanträgen und nicht nur der Behandlung eines Einzelfalls oder der Behandlung bereits vorliegender Aufnahmeanträge.
 - b) Das Anforderungs- und Qualitätsniveau, dessen Sicherung das normale Aufnahmeverfahren dient, wird für jeden danach behandelten Einzelfall nicht wesentlich verändert.
- 6.8 Der Vorstand kann Regeln zur Wiederaufnahme ehemaliger ordentlicher Mitglieder erlassen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Alle Mitglieder haben das Recht auf aktive Teilhabe am Vereinsleben, auf Bezug der allgemeinen Informationen des FPSB Deutschland für seine Mitglieder, unabhängig ob diese in schriftlicher oder elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden sowie auf Teilnahme an den Versammlungen des FPSB Deutschland, soweit diese für Mitglieder allgemein zugänglich sind.
- 7.2 Die ordentlichen Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht. Ehrenmitglieder besitzen ebenfalls aktives und passives Wahlrecht, können aber nicht zu Vorstandsmitgliedern gewählt werden.
- 7.3 Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet,
- a) zur Anerkennung und Befolgung der Satzung, zur Unterstützung der Ziele und Aufgaben des FPSB Deutschland und zur Förderung des beruflichen Zusammenwirkens, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und anderer Vereinsgremien sowie zur Übernahme von Ehrenämtern und zur aktiven Beteiligung am Vereinsleben;
 - b) das Berufsbild und die Zertifizierungszeichen nur für eine Tätigkeit zu verwenden, die inhaltlich unter das Berufsbild einzuordnen ist, wie es die Mitgliederversammlung beschlossen hat;
 - c) die Standesregeln und die darin enthaltenen Grundsätze ordnungsgemäßer Finanzplanung, die Berufsgrundsätze sowie die Ethikregeln einzuhalten;
 - d) die Grundsätze zur Nutzung der Zertifizierungszeichen einzuhalten;
 - e) unverzüglich nach Aufnahme als ordentliches Mitglied die Zugehörigkeit zum FPSB Deutschland
 - gegenüber Dritten jederzeit in geeigneter, auf etwaige Firmengrundsätze über Corporate Design abgestimmter Weise, hinweisen, vorzugsweise durch Führen und Anbringen der Zertifizierungszeichen gemäß den Grundsätzen zur Nutzung von Zertifizierungszeichen auf Visitenkarten, Briefbögen, Geschäfts- und Werbeunterlagen und bei sonstigen geeigneten Gelegenheiten kundzutun und diese Kundgabe für die Dauer der Mitgliedschaft so lange aufrecht zu erhalten, soweit nicht durch das Ehrengericht gegen das Mitglied eine zeitweilige Suspendierung des Rechtes zum Führen der Kennzeichnung ausgesprochen wurde oder die Mitgliedschaft ruht;
 - gegenüber potenziellen und bestehenden Kunden in geeigneter, auf etwaige Firmengrundsätze über Corporate Design abgestimmter Weise, durch eine Broschüre über die beruflichen Pflichten des Mitgliedes zu informieren; diese Information muss über die Grundsätze der Berufsausübung und sonstige kundenrelevante Beschlüsse der Vereinsorgane informieren, insbesondere über die besonderen Rechte des Kunden gegenüber dem Mitglied, die durch diese Satzung oder die aufgrund dieser Satzung geschaffenen Regelwerke des FPSB Deutschland bestehen;
 - f) sich kontinuierlich nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Weiterbildungsordnung ("Continuing Education - "CE") fortzubilden und dies in einem für die Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft gemäß § 9 Nr. 2 Buchstabe b) erforderlichen Umfang nachzuweisen und dadurch in zweijährigem Rhythmus die weitere Erfüllung der Mitgliedschaftsvoraussetzungen nachzuweisen;
 - g) zur Finanzierung des FPSB Deutschland Beiträge, Aufnahme- und sonstige Gebühren sowie Umlagen zu leisten.
- 7.4 Ehrenmitglieder sind verpflichtet, die Satzung und sonstige Regelwerke des FPSB Deutschland, Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Entscheidungen des Ehrengerichts zu befolgen, soweit sie davon unmittelbar betroffen sind, sowie die Ziele des FPSB Deutschland und des Berufsstandes zu fördern. Von der Verpflichtung

zum Nachweis kontinuierlicher Fortbildung sowie zur Zahlung von Beiträgen, Gebühren und Umlagen sind sie befreit.

§ 8 Register

- 8.1 Der FPSB Deutschland führt ein Register, in dem alle ordentlichen Mitglieder verzeichnet sind.
- 8.2 Das Register ist öffentlich zugänglich und für jedermann ohne Nachweis eines berechtigten Interesses einsehbar. Der FPSB Deutschland erteilt auf Anfrage schriftlich, telefonisch oder auf andere geeignete Weise Auskunft über die im Zeitpunkt des Eingangs der Anfrage beim FPSB Deutschland in dem Register zu einem ordentlichen Mitglied erfolgten Eintragungen. Zur Erleichterung der Zugänglichkeit soll der FPSB Deutschland das Register über elektronische Medien allgemein zugänglich machen.
- 8.3 Mit dem Aufnahmeantrag hat jeder Antragsteller in einer gesonderten Erklärung sein ausdrückliches Einverständnis mit der elektronischen Speicherung seiner persönlichen Daten und zusätzlich für den Fall seiner Aufnahme auch deren Veröffentlichung im Register zu erklären, wobei sich das Einverständnis auch beziehen muss auf jene Daten, die den Status seiner Mitgliedschaft und des Rechts zur Nutzung der Zertifizierungszeichen erkennen lassen. Außerdem muss, falls das Ehrengericht gegen das Mitglied eine Disziplinarmaßnahme nach § 36 Nr. 1 Buchstabe e) (Suspensionierung des Rechts zur Führung der Zertifizierungszeichen) oder nach § 36 Nr. 2 (Geldbuße) der Ehrengerichtsordnung verhängt hat, der Zeitpunkt der Verhängung sowie die Art der Disziplinarmaßnahme erkennbar sein; die Löschung erfolgt zwei Jahre nach Rechtskraft des Beschlusses des Ehrengerichts; ein Hinweis auf die Gründe wird nicht veröffentlicht. Der Vorstand stellt Formulare bereit.
Das Einverständnis muss ausdrücklich die Übertragung der Daten ins Ausland, auch außerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums, das Einstellen der Daten in bzw. das Zugänglichmachen über offene Computernetzwerke (Internet) sowie den Abruf der personenbezogenen Daten durch jedermann und von jedem Ort zu beliebiger Zeit umfassen.
- 8.4 Das Einverständnis zur Datenerhebung, Datenweitergabe und ihrer Veröffentlichung in dem unter § 8 Nr. 3 genannten Umfang ist unabdingbare Voraussetzung für die Aufnahme als ordentliches Mitglied in den FPSB Deutschland und für das Fortbestehen der ordentlichen Mitgliedschaft. Ein späterer Widerruf des Einverständnisses zur Datenerhebung und Datenspeicherung berechtigt den FPSB Deutschland zum Ausschluss des Mitgliedes mit der Folge des Verlustes des Rechtes zur Nutzung der Zertifizierungszeichen.

§ 9 Beendigung und Ruhen der Mitgliedschaft

- 9.1 Die Mitgliedschaft endet durch eine schriftliche, gegenüber dem Vorstand abzugebende Austrittserklärung (Kündigung). Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds ist nur zum Ende des laufenden Wirtschaftsjahres des FPSB Deutschland unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig. Ehrenmitglieder können jederzeit ohne Wahrung einer Frist austreten.
- 9.2 Die Mitgliedschaft erlischt außerdem
 - a) durch Tod,
 - b) durch Zeitablauf einer zweijährigen Mitgliedschaftsperiode, ohne dass die Voraussetzungen für die Erneuerung der ordentlichen Mitgliedschaft gemäß der Weiterbildungsordnung rechtzeitig vor deren Ende nachgewiesen wurden,
 - c) durch Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitgliedes,

- d) mit Rechtskraft eines Beschlusses des Ehrengerichts gem. § 18 Nr. 4 Buchstabe d), mit dem das Mitglied aus dem FPSB Deutschland ausgeschlossen wird.
- 9.3 Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es
- a) mit dem von der Mitgliederversammlung jeweils festgesetzten Beitrag in Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 4 Wochen vollständig zahlt;
 - b) seine Einverständniserklärung entsprechend § 8 widerruft;
 - c) unwahre oder unvollständige Angaben in dem Aufnahmeantrag gemacht hat;
 - d) Beschlüssen, insbesondere Auflagen, die das Ehrengericht gemäß § 18 Nr. 4 Satz 1 Buchstaben a) bis c) oder Satz 2 in einem gegen das betreffende Mitglied gerichteten Ehrenverfahren getroffen hat, trotz Aufforderung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.

In den Fällen dieses Absatzes ist dem ordentlichen Mitglied vor dem Ausschluss Gelegenheit zur schriftlichen Rechtfertigung innerhalb einer Frist von einem Monat zu geben.

- 9.4 Mit dem Wirksamwerden des Austrittes enden ohne weiteres alle Ehrenämter und Funktionen, die das Mitglied im FPSB Deutschland oder für diesen außerhalb des FPSB Deutschland wahrnimmt.
- 9.5 Die Mitgliedschaft ruht, sofern und soweit dies das Ehrengericht im Einzelfall anordnet oder sofern der Vorstand auf Antrag eines ordentlichen Mitglieds das Ruhen beschließt. Ein ordentliches Mitglied kann beim Vorstand das Ruhen seiner Mitgliedschaft beantragen, wenn es seine Tätigkeit im Bereich des Financial Planning (Finanzplanung und -beratung) oder all seinen Ausprägungen vorübergehend nicht ausübt, weil
- a) das Mitglied vorübergehend beruflich anderweitig tätig ist;
 - b) das Mitglied seine berufliche Tätigkeit im Bereich des Financial Planning (Finanzplanung und -beratung) oder all seinen Ausprägungen vorübergehend im Ausland ausübt;
 - c) das Mitglied seine berufliche Tätigkeit im Bereich des Financial Planning (Finanzplanung und -beratung) oder all seinen Ausprägungen aus persönlichen Gründen (z. B. Schwangerschaft; Erziehungsurlaub, Krankheit oder Ähnliches) vorübergehend nicht ausübt.

Das Ruhen der Mitgliedschaft ist zeitlich zu beschränken und darf nur für diejenigen Kalenderhalbjahre beantragt und gewährt werden, in denen einer der vorstehend unter Buchstaben a) bis c) genannten Gründe nachweislich vorliegt. Das Ruhen der Mitgliedschaft kann nur für mindestens zwei und höchstens sechs Kalenderhalbjahre beantragt und gewährt werden. Entscheidungen über Anträge auf Ruhen der Mitgliedschaft trifft der Vorstand durch Beschluss, dessen Inhalt dem Antragsteller mitzuteilen ist.

- 9.6 Im Hinblick auf die Rechtsfolgen des Ruhens der Mitgliedschaft gilt Folgendes:
- a) Hat das Ehrengericht das Ruhen der Mitgliedschaft im Einzelfall angeordnet, sei es als einstweilige Maßnahme oder in einem ein Verfahren abschließenden Beschluss, so ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes aus der Mitgliedschaft mit Ausnahme der Pflicht zur regelmäßigen Weiterbildung sowie zur Entrichtung von Beiträgen, Umlagen und sonstigen Gebühren. Die verfahrensmäßigen Rechte und Pflichten des betroffenen Mitgliedes, insbesondere aus der Ehrengerichtsordnung sowie etwaige Pflichten des Mitgliedes aus Beschlüssen des Ehrengerichts, bleiben unberührt.
 - b) Hat der Vorstand auf Antrag eines ordentlichen Mitgliedes das Ruhen der Mitgliedschaft beschlossen, so gilt für die Zeit des Ruhens der Mitgliedschaft eine Befreiung von allen Rechten und Pflichten aus der Mitgliedschaft mit Ausnahme der Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages; insoweit gilt jedoch ein reduzierter Beitrag; die Einzelheiten bestimmt die Beitrags- und Finanzordnung.

§ 10 Beiträge, Umlagen und Gebühren

- 10.1 Ordentliche Mitglieder sind zur Zahlung der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge, Gebühren und Umlagen verpflichtet, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.
- 10.2 Wird ein ordentliches Mitglied im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen, so hat es pro rata temporis den Beitrag für das laufende Wirtschaftsjahr zu zahlen. Die Berechnung startet mit dem Monat der Aufnahme.
- 10.3 Für Teile eines Wirtschaftsjahres, in denen eine Mitgliedschaft nicht bestand, werden fällige Beiträge und Umlagen weder ganz noch teilweise erstattet und bereits gezahlte Beträge nicht verrechnet oder erstattet.
- 10.4 Für das Ruhen der Mitgliedschaft gelten die Bestimmungen in Nr. 2 und 3 sinngemäß. Lebt die ordentliche Mitgliedschaft nach einer Zeit des Ruhens wieder auf, wird keine Aufnahmegebühr erhoben.

§ 11 Organe

Organe des FPSB Deutschland sind

1. der Vorstand,
2. der Beirat,
3. die Mitgliederversammlung und
4. das Ehrengericht.

§ 12 Vorstand

- 12.1 Der Vorstand des FPSB Deutschland besteht aus sechs ordentlichen Mitgliedern, nämlich
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Schriftführer und
 - e) zwei Beisitzern.
- 12.2 Der FPSB Deutschland wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden und vom stellvertretenden Vorsitzenden jeweils gemeinsam oder von einem dieser jeweils zusammen mit einem der anderen Vorstandsmitglieder vertreten.
- 12.3 Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsverteilung obliegt dem Vorsitzenden.
- 12.4 Der Vorstand kann einen oder mehrere Geschäftsführer sowie Mitarbeiter gegen Entgelt zur Abwicklung administrativer Tätigkeiten bestellen.
- 12.5 Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und hat im Verhinderungsfalle eines Vorstandsmitgliedes für rechtzeitige Stellvertretung zu sorgen.
- 12.6 Der Vorstand ist bei Bedarf durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch den stellvertretenden Vorsitzenden, einzuberufen. Er soll mindestens dreimal im Jahr zu einer Sitzung zusammentreten. Die Einladung hat in der Regel acht Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung in Textform zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens zwei Tagen bei telefonischer Bekanntgabe.
- 12.7 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes besagt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes (bei Anwesenheit des Vorsitzenden der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter) den Ausschlag.

- 12.8 Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

§ 13 Benennung und Wahl von Vorstandsmitgliedern

- 13.1 Der Schriftführer des FPSB Deutschland hat spätestens sechs Wochen vor dem festgelegten Tage der Mitgliederversammlung die Benennung und Wahl der Mitglieder des Vorstandes mittels schriftlicher Abstimmung nach folgendem Verfahren vorzubereiten:
- 13.2 Die Mitglieder sind sechs Wochen vor der Wahl, wobei das Datum des Poststempels der Absendung entscheidet, schriftlich zu benachrichtigen und um Vorschläge für die Wahl von Vorstandsmitgliedern zu ersuchen. Diese Benachrichtigung hat folgende Angaben zu enthalten:
- a) die Zahl und Funktion der neu zu besetzenden Vorstandsstellen
 - b) die Namen der Vorstandsmitglieder, die sich zur Wiederwahl stellen
 - c) eine Aufstellung über die Teilnahme an den Vorstandssitzungen durch die Mitglieder, die sich zur Wiederwahl zum Vorstand stellen
- 13.3 Die Benennung von Vorstandsmitgliedern hat schriftlich zu erfolgen und muss dem Schriftführer innerhalb von 21 Kalendertagen nach Absendung der vorerwähnten Benachrichtigung zugehen.
- 13.4 Benennungen von Vorstandsmitgliedern müssen wenigstens von dem vorgeschlagenen ordentlichen Mitglied und einem weiteren ordentlichen Mitglied unterschrieben sein. Zur Kandidatur für eine Funktion im Vorstand ist nur zugelassen, wer dafür gemäß dem in § 13 Nr. 3 und Nr. 4 Satz 1 bestimmten Verfahren vorgeschlagen ist. Die Unterschrift des vorgeschlagenen ordentlichen Mitglieds unter der Benennung gilt als Erklärung seiner Bereitschaft zur Kandidatur.
- 13.5 Für die Funktion des Vorstandsvorsitzenden und seines Stellvertreters dürfen nur ordentliche Mitglieder, die spätestens bei Beginn ihrer Amtszeit mindestens fünf Jahre ordentliches Mitglied sind oder über eine fünfjährige Berufserfahrung in vom Berufsbild her vergleichbaren Funktionen, Positionen oder Aufgaben aufweisen, benannt und gewählt werden.
- 13.6 Sofern für eine zu besetzende Vorstandsposition mehrere Mitglieder kandidieren, erfolgt die Wahl durch Abstimmung auf der Mitgliederversammlung. Andernfalls gelten die Kandidaten für das Amt, für das sie benannt worden sind und für das sie sich bereit erklärt haben zu kandidieren, als gewählt.
- 13.7 Die Wahlen zum Vorstand erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit.
- 13.8 Der Vorstand kann einen oder mehrere Wahlprüfer bestellen. Diese können Mitglieder des Vorstandes sein.
- 13.9 Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- 13.10 Sind Vorstandspositionen aus irgendeinem Grunde nicht besetzt, so sind diese Positionen auf der nächsten Mitgliederversammlung durch Wahl zu besetzen. Die Amtsdauer der in diesem Fall durch Wahl bestimmten Vorstandsmitglieder läuft bis zum Ende der für das jeweilige Amt regulär nach § 13 Nr. 9 geltenden Wahlperiode.

§ 14 Fachgemeinschaften und Ausschüsse

Auf Beschluss des Vorstandes können weitere organisatorische Einrichtungen und Gliederungen, insbesondere Fachgemeinschaften und Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden; über ihre Auflösung entscheidet ebenfalls der Vorstand durch Beschluss.

§ 15 Beirat

- 15.1 Der Vorstand kann einen Beirat bilden. In den Beirat können ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder sowie außenstehende Personen berufen werden, die für das öffentliche und wirtschaftliche Leben in Deutschland von Bedeutung sind. Die Beiräte werden für die Dauer von zwei Wirtschaftsjahren des FPSB Deutschland berufen. Wiederholte Berufung ist zulässig.
- 15.2 Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten, mit denen der Vorstand den Beirat befasst.

§ 16 Mitgliederversammlung

- 16.1 Jährlich findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt. Hierzu sind alle Mitglieder spätestens sechs Wochen vor dem Tage der Versammlung einzuladen, wobei Textform genügt. Die Frist beginnt mit Absendung der Einladung. Einladungen erfolgen durch den Schriftführer als Mitglied des Vorstandes.
- 16.2 Anträge zur Mitgliederversammlung, die in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen, müssen dem Schriftführer innerhalb von 21 Kalendertagen nach Absendung der Einladung zur Mitgliederversammlung in Textform zugehen. Die Tagesordnung ist jedem Mitglied spätestens 14 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung zu übersenden.
- 16.3 Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Mitglieder oder, falls der FPSB Deutschland weniger als zehn Mitglieder hat, mindestens 50 % der Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, sofort, spätestens aber innerhalb von sechs Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Besonderheit ist in der Einladung hinzuweisen.
- 16.4 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag von mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder durch den Vorstand einzuberufen. Ein entsprechender Antrag ist in Textform zu fassen, hat den Gegenstand, über den die einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung beraten und gegebenenfalls beschließen soll, zu benennen und ist von den Mitgliedern zu unterzeichnen, die ihn stützen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von einem Monat seit Eingang des Antrages der Mitglieder bei der Geschäftsstelle stattzufinden. Hierzu sind die Mitglieder spätestens 21 Kalendertage vor dem Tage der Versammlung schriftlich einzuladen. Beschlussvorschläge zum Gegenstand der außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen, um behandelt werden zu können, dem Schriftführer spätestens am achten Tag nach Versand der schriftlichen Einladung zugegangen sein. Rechtzeitig eingegangene Beschlussvorschläge zum Gegenstand der außerordentlichen Mitgliederversammlung sind jedem Mitglied spätestens zehn Kalendertage vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung zu übersenden.

§ 17 Allgemeine Vorschriften für Mitgliederversammlungen

- 17.1 Soweit die Satzung nichts Gegenteiliges vorschreibt, werden Mitgliederversammlungen zu den Terminen und zu den Uhrzeiten abgehalten, wie sie vom Vorstand festgelegt werden. Behandelt werden nur Punkte und Anträge, die auf der Tagesordnung stehen.
- 17.2 Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer über das Ergebnis ihrer Prüfungen der Kasse und der Jahresrechnung für das jeweils vorangegangene Wirtschaftsjahr und einen Ausblick auf das laufende Wirtschaftsjahr,
 - c) Entlastung der Vorstandsmitglieder,

- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Ehrengerichts gemäß den jeweiligen, besonderen Vorschriften,
 - e) Festsetzung der Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags für die ordentlichen Mitglieder, die Festsetzung von Umlagen zur Beschaffung von Finanzmitteln in besonderen Fällen und gegebenenfalls auch die Festsetzung der Aufnahmegebühr; die finanziellen Verpflichtungen können in einer Beitrags- und Finanzordnung zusammengefasst werden,
 - f) Wahl eines oder mehrerer Kassenprüfer für zwei Wirtschaftsjahre des FPSB Deutschland,
 - g) Wahl der Mitglieder des Ehrengerichts (§ 18),
 - h) Beschlussfassung über Neufassung und Änderung von Satzung, Berufsbild, Standesregeln mit Grundsätzen ordnungsmäßiger Finanzplanung, Berufsgrundsätzen und Ethikregeln, Grundsätzen zur Nutzung von Zertifizierungszeichen, Weiterbildungsordnung und Ehrengerichtsordnung sowie etwaige weitere Regelwerke, die die Mitglieder bei ihrer Berufsausübung oder sonst im Rahmen ihrer Mitgliedschaft verbindlich zu beachten haben,
 - i) Beschlussfassung über die vom Vorstand vorgelegten Beschlussvorlagen sowie von Mitgliedern eingereichte Anträge,
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung des FPSB Deutschland.
- 17.3 Die Mitgliederversammlung beschließt durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung andere Mehrheiten vorschreiben. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.
- 17.4 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Hierzu ist dem Schriftführer die schriftliche Vollmacht mit Namensunterschrift des Übertragenden und des Bevollmächtigten zu überreichen. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
Die Übertragung von Stimmrechten auf Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Einberufung der Mitgliederversammlung zugleich Mitglied des Vorstandes sind, ist nicht möglich.
Eine Vollmacht (Stimmrechtsübertragung), die den Vorschriften dieses Absatzes nicht entspricht oder die bestimmte Anweisungen in Bezug auf das vom Empfänger zu beachtende Abstimmungsverhalten enthält, ist nichtig.
Mitglieder, denen Stimmen übertragen wurden, können mit ihrer eigenen und den ihnen übertragenen Stimmen insgesamt nur einheitlich abstimmen; ein Verstoß gegen das Gebot der einheitlichen Stimmabgabe macht die gesamte Stimmabgabe dieses Mitgliedes ungültig.
- 17.5 Im Falle der Stimmgleichheit hat der Versammlungsleiter den Stichentscheid. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende des Vorstandes, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes. Ist auch dieser verhindert, wird ein Versammlungsleiter durch die anwesenden Mitglieder gewählt.
- 17.6 Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Wenn mindestens fünf anwesende Mitglieder dies beantragen und diesem Antrag mehrheitlich stattgegeben wird, werden Beschlüsse im Wege der geheimen Abstimmung gefasst. Im übrigen werden die Einzelheiten des Abstimmungsverfahrens durch den Versammlungsleiter festgelegt.
- 17.7 Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben sowie im Original bei den Akten des FPSB Deutschland aufzubewahren und in Abschrift den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben ist.

§ 18 Ehrengericht und Ehrenverfahren

- 18.1 Das Ehrengericht entscheidet in Ehrenverfahren über die Ahndung der Verletzung von Pflichten, die sich für ein ordentliches Mitglied aus der Satzung sowie den Stan-

desregeln ergeben. Soweit das Ehrengericht zur Entscheidung zuständig ist, können der FPSB Deutschland, der Vorstand sowie von einem Ehrenverfahren betroffene Mitglieder ein Staatsgericht erst nach Durchführung eines Verfahrens vor dem Ehrengericht anrufen.

18.2 Die Besetzung des Ehrengerichts, die Wahl und Amtsdauer seiner Mitglieder sowie die Einzelheiten der Verfahren und gegebenenfalls der Rechtsmittel regelt die Ehrengerichtsordnung. Die Tätigkeit als Vorsitzender und als stellvertretender Vorsitzender des Ehrengerichts sind keine ehrenamtlichen Tätigkeiten.

18.3 Das Ehrengericht ist zuständig, auf Antrag oder aufgrund einer Beschwerde über ein Mitglied, ein Ehrenverfahren in den Fällen durchzuführen, in denen Grund zu der Annahme besteht, dass das Mitglied gegen die Satzung, die Standesregeln oder sonstigen Normen des FPSB Deutschland verstoßen hat. Gegenstand eines Ehrenverfahrens können Handlungen sein, die sich auf den FPSB Deutschland, seine Organe und Ziele oder auf die berufliche Tätigkeit eines Mitgliedes beziehen, unabhängig von den durch die Beteiligten im Einzelfall benutzten Bezeichnungen, wenn der Betreffende zur Zeit der Handlung Mitglied war.

Ein außerhalb der beruflichen oder vereinsbezogenen Tätigkeit eines ordentlichen Mitgliedes liegendes Verhalten ist eine ehrengerichtlich zu ahndende Pflichtverletzung, wenn es nach den Umständen des Einzelfalles in besonderem Maße geeignet ist, das Vertrauen der Öffentlichkeit und des ratsuchenden Publikums in einer für die Ausübung der Berufstätigkeit der ordentlichen Mitglieder erheblichen Weise zu beeinträchtigen. Eine ehrengerichtlich zu ahndende Pflichtverletzung liegt auch dann vor, wenn das Verhalten des ordentlichen Mitglieds geeignet ist, die vom Verband aufgestellten Regeln für die Berufsausübung, die vom Verband verwalteten Kennzeichen und Zertifikate als solche oder die Seriosität und Integrität des Berufsstandes in erheblicher Weise zu beeinträchtigen. Eine ehrengerichtlich zu ahndende Pflichtverletzung liegt insbesondere dann vor, wenn das Verhalten eine rechtswidrige Tat oder eine mit Geldbuße bedrohte Handlung mit Vermögensbezug darstellt oder beinhaltet.

Ein Ehrenverfahren auf Antrag eines Mitgliedes gegen sich selbst ist nur zulässig, wenn der Vorstand den Antrag als eigenen übernimmt.

18.4 Das Ehrenverfahren endet, sofern nicht das Ehrengericht den Antrag zurückweist oder das Verfahren einstellt, entweder

- a) mit einer Ermahnung, die insbesondere dann auszusprechen ist, wenn dem Mitglied erstmals ein Vorwurf wegen seines beruflichen oder außerberuflichen Verhaltens gemacht wird und das Mitglied den Verstoß einräumt,
- b) mit der Erteilung genau bezeichneter Fortbildungsaufgaben oder der Erteilung eines Verweises,
- c) mit dem Ausspruch einer Suspendierung des Rechtes des Mitgliedes, Zertifizierungszeichen im geschäftlichen Verkehr gegenüber Dritten zu führen und die damit zusammenhängenden Rechte wahrzunehmen, für die Dauer von höchstens zwei Jahren, oder
- d) mit einem Beschluss, den Betroffenen aus dem FPSB Deutschland auszuschließen, wenn der Betroffene sich eine besonders schwere Verfehlung hat zuschulden kommen lassen, die geeignet ist, die Gesamtheit des Berufsstandes, den FPSB Deutschland oder den Wert der Zertifizierungszeichen nachhaltig in Misskredit zu bringen oder anderweitig dauerhaft zu schädigen oder in ähnlicher Weise den Interessen und dem Zweck des FPSB Deutschland gröblich zuwiderhandelt, insbesondere wenn ihm trotz bereits einmal erfolgter Verurteilung durch das Ehrengericht eine Wiederholung oder Fortsetzung standes- und regelwidrigen Verhaltens vorzuwerfen ist.

Das Ehrengericht kann neben oder an Stelle einer Disziplinarmaßnahme gem. § 18 Nr. 4 Satz 1 Buchstaben a) bis c) sowie an Stelle einer Maßnahme nach Buchstabe d) gegen den Betroffenen eine Geldbuße verhängen, die nicht mehr als EUR 5.000 betragen darf. Einzelheiten regelt die Ehrengerichtsordnung.

- 18.5 Das Ehrengericht kann gegen den Betroffenen eines Ehrenverfahrens auf Antrag des Vorstandes in jeder Lage des Verfahrens vorläufige Maßnahmen anordnen, insbesondere die Suspendierung der Berechtigung zum Führen der Zertifizierungszeichen sowie das Ruhen der Gesamtheit oder einzelner weiterer Rechte aus der Mitgliedschaft, soweit konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass durch ein Unterlassen solcher Maßnahmen der FPSB Deutschland, der Berufsstand oder die Zertifizierungszeichen nachhaltig geschädigt werden könnten.
Die vorläufigen Maßnahmen dürfen für die Zeit von höchstens zwei Jahren angeordnet werden. Sie enden ohne weiteres mit einem das Ehrenverfahren beendenden Beschluss des Ehrengerichts. Wird das Ruhen der Mitgliedschaft durch das Ehrengericht angeordnet, hat dies auf die Fortsetzung bzw. Durchführung eines ehrengerichtlichen Verfahrens keinen Einfluss.
- 18.6 Das Mitglied hat die vereinsinterne Veröffentlichung einer Verurteilung in einem Ehrenverfahren hinsichtlich der Entscheidungsformel sowie der tragenden Gründe, jedoch ohne Darstellung des zugrunde liegenden Sachverhaltes zu dulden. Näheres bestimmt die Ehrengerichtsordnung.
- 18.7 Soweit nicht die Ehrengerichtsordnung einen späteren Fristbeginn oder eine längere Frist vorsieht, beträgt die Frist zur Einlegung von Rechtsbehelfen, insbesondere zum Staatsgericht, in allen Verfahren und bei allen Entscheidungen einen Monat. Die Frist beginnt mit Zustellung der schriftlich abgefassten Entscheidung.
- 18.8 Die Kosten des Ehrengerichts trägt die Vereinskasse. Näheres, auch zur Umlegung von Verfahrenskosten, die Tragung und Erstattung von sonstigen Kosten und Auslagen und die Pflicht zur Zahlung etwaiger Vorschüsse durch die Beteiligten eines Ehrenverfahrens, regelt die Ehrengerichtsordnung.

§ 19 Schiedsgericht und Schiedsverfahren

- 19.1 Der Verein kann zur Entscheidung über Streitigkeiten gemäß den nachfolgenden Bestimmungen ein Schiedssystem einrichten, und zwar auf der Grundlage einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Schiedsgerichtsordnung
- 19.2 Das Schiedsverfahren findet statt zur Entscheidung über Streitigkeiten, die
- a) zwischen Mitgliedern jeweils für sie selbst im Verhältnis zueinander,
 - b) zwischen Organen, Gremien, Gliederungen, Beauftragten oder anderen Funktionsträgern des Vereins untereinander oder
 - c) zwischen Organen bzw. Gremien des Vereins als solchen einerseits und Mitgliedern andererseits
- bestehen über die Auslegung von Rechten und Pflichten, die sich für die Schiedsparteien aus der Satzung oder aus Bestimmungen, die aufgrund der Satzung von der Mitgliederversammlung erlassen worden sind, ergeben, soweit die Streitigkeiten keinen Antrag oder Sachverhalt zum Gegenstand haben, der in einem Ehrenverfahren vor dem Ehrengericht zu behandeln ist.
- 19.3 Das Schiedsverfahren findet außerdem statt zur Entscheidung über zivilrechtliche, vorzugsweise vermögensrechtliche Individualstreitigkeiten zwischen Mitgliedern. In soweit müssen die am Schiedsverfahren jeweils beteiligten oder zu beteiligenden Mitglieder, nachdem eine Streitigkeit bereits entstanden ist, eine Schiedsvereinbarung geschlossen haben, die den gesetzlichen Anforderungen sowie den weiteren Anforderungen genügt, die die Schiedsordnung bestimmt. Ein Schiedsverfahren in diesen Fällen ist jedoch gleichwohl ausgeschlossen, wenn eines der am Streit beteiligten Mitglieder zugleich in seiner Eigenschaft als Kunde eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens oder Verbraucher berührt ist, auch wenn eine etwaige Schiedsvereinbarung in einem solchen Fall der Form des § 1031 Abs. 5 ZPO genügen sollte.
- 19.4 Ein Schiedsverfahren unter Nutzung der vom Verein eingerichteten Schiedsgerichtsbarkeit ist nur zulässig, wenn die Klagepartei mit Erhebung der Schiedsklage eine ordnungsgemäße, von beiden Schiedsparteien unterzeichnete Schiedsverein-

barung im Original vorlegt oder eingangs ihres Schriftsatzes, mit dem sie die Schiedsklage erhebt, die beklagte Partei, im Falle, dass mehrere beklagt sind, jeder dieser binnen einer von der Geschäftsstelle zu bestimmenden Frist schriftlich selbst oder durch jeweils bevollmächtigte Vertreter übereinstimmend erklären, dass Schiedskläger und Schiedsbeklagte unter Verzicht auf die Anrufung staatlicher Gerichte zur Entscheidung ihrer genau zu bezeichnenden Streitigkeiten ein Schiedsverfahren unter Nutzung der vom Verein eingerichteten Schiedsgerichtsbarkeit vereinbaren und die vom Verein beschlossene Schiedsordnung für das Verfahren als verbindlich anerkennen. Die beiderseits unterzeichnete Schiedsvereinbarung oder andernfalls die beiderseits abzugebenden Erklärungen müssen auch unmissverständliche Erklärungen darüber enthalten, ob die Streitparteien ihre Schiedsrichter selbst bestimmen wollen oder ob sie als Schiedsgericht diejenigen Personen berufen wollen, die in Ehrenverfahren zur Entscheidung berufen wären. Soweit die vorgenannten Bedingungen nicht erfüllt sind oder nicht binnen der von der Geschäftsstelle bestimmten Frist erfüllt werden, weist die Geschäftsstelle das Ansinnen nach Einleitung eines Schiedsverfahrens schriftlich zurück.

Soweit ein Schiedsverfahren zulässig und das Schiedsgericht zur Entscheidung zuständig und angerufen ist, entscheidet es ausschließlich und endgültig in der Sache. Die jeweils beteiligten Schiedsparteien können ein Staatsgericht erst nach Durchführung des Schiedsverfahrens anrufen, jedoch auch dann nur zur Überprüfung der Einhaltung der durch allgemeines Recht sowie diese Satzung und die aufgrund dieser Satzung erlassenen Bestimmungen vorgesehenen Verfahrensvorschriften.

- 19.5 Das Nähere über das Schiedsverfahren einschließlich etwa gegebener Rechtsmittel, die Besetzung des Schiedsgerichtes und die Bestellung der Schiedsrichter sowie die Kosten einschließlich einer etwaigen Vorschusszahlung regelt die von der Mitgliederversammlung zu beschließende Schiedsordnung. Die Tätigkeit als Schiedsrichter stellt nicht die Ausübung einer Funktion des Vereins dar, begründet vielmehr ausschließlich Rechte und Pflichten zwischen den Streitparteien.
- 19.6 Soweit Organe oder Gremien des Vereins gegen andere Organe oder Gremien des Vereins ein Schiedsverfahren durchführen wollen, ist die Einleitung eines Schiedsverfahrens über die in Nr. 4 genannten Voraussetzungen hinaus nur zulässig, wenn durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine Zustimmung zur Durchführung erteilt wird, die die Zustimmung zur Übernahme der Kosten des Verfahrens aus der Vereinskasse einschließt.

§ 20 Finanzen

- 20.1 Der FPSB Deutschland finanziert die Durchführung seiner Aufgaben und Vorhaben durch Beiträge, Aufnahme- und sonstige Gebühren, Umlagen und sonstige finanzielle Mittel.
- 20.2 Das Vermögen des FPSB Deutschland muss nach wirtschaftlichen Grundsätzen verwaltet werden. Der FPSB Deutschland soll im Hinblick auf seine mittelfristigen Zielsetzungen ein ausreichendes Vermögen besitzen.
- 20.3 Erkennt der Vorstand im Laufe eines Wirtschaftsjahres, dass die im Wirtschaftsplan vorgesehenen Ausgaben wesentlich die Einnahmen überschreiten werden, ohne dass diese zusätzlichen Ausgaben durch zusätzliche Einnahmen oder Auflösung von Rücklagen gedeckt werden können, hat der Vorstand unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die über einen Deckungsvorschlag des Vorstandes beschließt.
- 20.4 Der FPSB Deutschland führt nur eine Kasse, und zwar in der Geschäftsstelle, sofern eine solche besteht, sonst beim Schatzmeister. Der für die Leitung der Geschäftsstelle zuständige Mitarbeiter des FPSB Deutschland kann generell oder für den Einzelfall zur Entgegennahme von Zahlungen und Leistung von Ausgaben ermächtigt werden; andernfalls obliegt dies dem Schatzmeister.

- 20.5 Alle Ämter innerhalb des FPSB Deutschland sind Ehrenämter, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes ausdrücklich bestimmt ist. Dem Inhaber eines Ehrenamtes werden die ihm bei der Ausübung des Amtes entstehenden, notwendigen und tatsächlich nachgewiesenen Auslagen ersetzt. Der Vorstand beschließt Grundsätze über die Einzelheiten der Erstattung von Reisekosten für Inhaber eines Ehrenamtes, sobald die Erstattung solcher Auslagen notwendig wird. Für die Mitarbeiter der Geschäftsstelle beschließt der Vorstand eigene Regelungen bezüglich der Reisekosten in Anlehnung an jene, die für die Inhaber von Ehrenämtern gelten oder gelten würden.
- 20.6 Die Abschlüsse und sonstigen Finanzübersichten, für deren Aufstellung der Schatzmeister zuständig ist, sind vom Kassenprüfer zu prüfen und zusammen mit dem Prüfungsbericht dem Vorstand spätestens zu der Vorstandssitzung, die vor der ordentlichen Jahresmitgliederversammlung stattfindet, vorzulegen.
- 20.7 Die Wahl von Kassenprüfern erfolgt für die Rechnungslegung des FPSB Deutschland für ein bestimmtes Wirtschaftsjahr. Der Kassenprüfer darf weder bei seiner Wahl noch während seiner Amtszeit Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig. Bei Wegfall eines Kassenprüfers ist der Vorstand berechtigt und verpflichtet, einen Kassenprüfer für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
- 20.8 Soweit der FPSB Deutschland für Dritte, etwa das Schiedsgericht oder an einem Ehren- oder Schiedsverfahren Beteiligte Gelder treuhänderisch entgegennimmt und verwahrt, hat er diese auf einem eigens für solche Zwecke eingerichteten Konto getrennt vom sonstigen Vereinsvermögen zu verwahren und über Eingang, Bestand und Verwendung gegenüber Ehrengericht, Schiedsgericht und den jeweils Beteiligten und Berechtigten, soweit jeweils erforderlich, Auskunft zu erteilen und Rechnung zu legen sowie die erforderlichen Transaktionen vorzunehmen bzw. zu veranlassen.

§ 21 Teilnahme Dritter an Veranstaltungen und Versammlungen

Nichtmitglieder des FPSB Deutschland können auf Beschluss des Vorstandes an Veranstaltungen des FPSB Deutschland und Mitgliederversammlungen teilnehmen. Ihnen kann Rederecht gewährt werden. Darauf haben sie jedoch keinen Anspruch. Weitergehende Rechte stehen ihnen nicht zu.

§ 22 Satzungsänderung, Auflösung

- 22.1 Beschlüsse über eine Änderung der Satzung oder eine Auflösung des FPSB Deutschland bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen; im Übrigen gelten die Bestimmungen über Abstimmungen auf Mitgliederversammlungen gem. § 17. Dieses Quorum gilt nicht für Änderungen oder Neufassungen anderer Regelwerke wie etwa Berufsbild, Standesregeln, Grundsätze ordnungsmäßiger Finanzplanung, Berufsgrundsätze, Ethikregeln, Grundsätzen zur Nutzung von Zertifizierungszeichen, Weiterbildungsordnung, Ehrengerichtsordnung und etwaige weitere Regelwerke, die die Mitglieder bei ihrer Berufsausübung oder sonst im Rahmen ihrer Mitgliedschaft verbindlich zu beachten haben. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.
- 22.2 Ein Beschluss über die Auflösung des FPSB Deutschland ist nur gültig, wenn
- a) alle Mitglieder binnen der üblichen Frist für die Einladung zu Mitgliederversammlungen mittels eingeschriebenem Brief unter besonderem Hinweis darauf, dass ein Beschluss über die Auflösung des FPSB Deutschland gefasst werden soll, eingeladen wurden und
 - b) dieselbe Versammlung in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Auflösungsbeschluss mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen über die Verwendung des bei der Auflösung vorhandenen Vermögens

und die Bestellung eines oder mehrerer Liquidatoren zur Abwicklung der Geschäfte beschließt.

- 22.3 Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche den Zweck des FPSB Deutschland und dessen Vermögensverwendung betreffen, sind vor ihrem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und dürfen nicht ausgeführt werden, wenn das Finanzamt binnen drei Monaten nach Absendung der Mitteilung erklärt, dass die Anerkennung des Vereinszwecks als steuerbegünstigter Zweck im Sinne der Abgabenordnung infolge der Änderung nicht mehr gewährleistet sei.
- 22.4 Bei Auflösung des FPSB Deutschland oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen nur zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 23 Berechnung satzungsgemäßer Fristen

Für die Einhaltung der in dieser Satzung oder in sonstigen Regelwerken des FPSB Deutschland erwähnten Fristen genügt es, wenn die Einladungen oder das sonstige Dokument innerhalb der Frist an die Post zum unverzüglichen Versand übergeben oder im Falle des elektronischen Versands an diesem Tage abgesendet worden sind. Der Tag der Absendung sowie der Tag der Veranstaltung oder des sonstigen Ereignisses zählen für die Fristberechnung nicht mit; festgesetzt bzw. in dem übermittelten Dokument genannte Ausschlussfristen bleiben hiervon unberührt.

§ 24 Mitgliederanschriften

- 24.1 Einladungen und sonstige Benachrichtigungen an die Mitglieder erfolgen an deren letzte, dem Schriftführer bekannt gegebene Anschrift. Die Mitglieder haben dafür zu sorgen, dass Anschriftenänderungen dem Schriftführer unverzüglich mitgeteilt werden. Hierzu ist auch ausreichend, wenn Mitglieder im FPSB-Extranet ihre Anschriftenänderung elektronisch eigenständig vornehmen.
- 24.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, dem FPSB Deutschland durch Einrichtung eines elektronischen Postfaches und regelmäßigen Teilnahme am elektronischen Postverkehr („eMail“) die Möglichkeit zu geben, Einladungen und sonstige Benachrichtigungen statt in Schriftform auch in Textform elektronisch zu versenden. Soweit nicht im Einzelfall aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Versendung eines Dokumentes auf Papier unumgänglich ist, kann jede Einladung oder sonstige Benachrichtigung an die Mitglieder auch durch elektronischen Versand des Dokumentes in Textform erfolgen. Für die elektronischen Kommunikationsdaten gilt Nr. 1 Satz 2 entsprechend.

§ 25 Inkrafttreten

Diese, von der Mitgliederversammlung des FPSB Deutschland am 23. Juni 2005 in Frankfurt/Main beschlossene Satzung tritt mit ihrer Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Änderungen dieser Satzung treten jeweils mit ihrer Eintragung im Vereinsregister in Kraft.